

S a t z u n g
der Wirtschaftsjuvenen Köln e. V.
Juniorenkreis bei der Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz

Die Wirtschaftsjuvenen Köln e. V. – Juniorenkreis bei der IHK Köln – (nachstehend Vereinigung genannt) sind eine Vereinigung Selbständiger und angestellter Führungs- und Führungsnachwuchskräfte im Bezirk der Stadt Köln sowie des Rhein-Erft- und Rheinisch-Bergischen Kreises. Sie haben ihren Sitz bei der Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Köln.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung erfüllt den Zweck eines Berufsverbandes, der die Interessen junger Selbständiger und angestellter Führungskräfte wahrnimmt. Sie soll in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Köln, den örtlichen Arbeitgeberverbänden und deren Spitzenorganisationen insbesondere:

- a.) die freie Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung fördern und weiter ausbauen,
- b.) Anregungen für die Behandlung gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer
- c.) Gegenwarts- und Zukunftsfragen vermitteln,
- d.) einen regelmäßigen örtlichen und überörtlichen Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern,
- e.) Möglichkeiten für eine außerbetriebliche Weiterbildung von Führungs- und Führungsnachwuchskräften aufzeigen und anbieten,
- f.) die Mitarbeit in Kammern und Verbänden fördern,
- g.) die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der Junior Chamber International (JCI) und der Association of European Presidents (AEP) fördern,
- h.) in allen die Interessen des Juniorenkreises betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und ihre Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Verbänden und Behörden und sonstigen Institutionen auf der Ebene des Bezirks der Industrie- und Handelskammer wahrnehmen.

Die Vereinigung verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stellung der Vereinigung

Die Wirtschaftsjunioren stehen als selbständige Vereinigung unter dem Patronat der Industrie- und Handelskammer zu Köln. Dies bedeutet, dass die IHK Köln die Aktivitäten i.S.d. Vereinszwecks unterstützt, z.B. durch Stellung des Geschäftsführers und Einrichtung einer Geschäftsstelle.

Der Wirtschaftsjuniorenkreis gehört den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD)“ und den Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“).

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) Ehrenmitgliedern
- c.) Fördermitgliedern

Ordentliches Mitglied kann werden, der die Voraussetzungen zu § 1 erfüllt und die Ziele der Vereinigung gem. § 2 bejaht. Das Eintrittsalter sollte nicht unter dem 21. und nicht über dem 35. Lebensjahr liegen.

Die Mitgliedschaft setzt weiterhin voraus, dass der Eintretende einem Unternehmen angehört, das seinen Sitz im Stadtbezirk Köln oder in den Rhein-Erft- bzw. Rheinisch-Bergischen Kreisen oder er dort seinen Wohnsitz hat. Andere Personen sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Vereins fördern. Der Vorstand kann, wenn es im besonderen Interesse der Vereinigung ist, Ausnahmen von dieser Regelung treffen. Mitglieder, deren Firmen- oder Wohnsitz nicht im benannten Bezirk liegt, können nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Vereinigung werden. Je Unternehmen sollte nur ein Vertreter ordentliches Mitglied bei den Wirtschaftsjunioren werden. Eine Unternehmensmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vorstand und den Beirat verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt. Vorstand und Beirat entscheiden einstimmig.

§ 7 Aufnahme

An den Wirtschaftsunioren interessierte Personen können in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten an den Vereinsaktivitäten teilhaben. Der Interessent soll sich aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligen und einbringen. Während dieses Zeitraums wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat entschieden, ob dem Interessent die Mitgliedschaft angeboten wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann hierfür in Abstimmung mit dem Beirat Kriterien festlegen.

Der Interessent hat mit Aufnahme als Mitglied eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

Gegen die Ablehnung ist ein Widerspruch nicht möglich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zum 01.01. oder 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres,

- a.) in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde. Danach wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- b.) Durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt in Textform an den Vorstand zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- c.) Durch Versterben des Mitglieds.
- d.) Durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit der Vereinigung aktiv beteiligen und insbesondere in Arbeitskreisen mitwirken.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. des Jahres fällig. Bei Aufnahme zum 01.07. ist der anteilige Beitrag zum 15.07. fällig.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren.

Die Mitglieder dürfen keine Rückvergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Mitglieder, die aus Gründen zu § 8a ausscheiden, erwerben automatisch die Fördermitgliedschaft. Andere Selbständige und angestellte Führungskräfte können die Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird. Er kann den Beitrag des ordentlichen Mitglieds unterschreiten.

Die Fördermitglieder werden vom Immediate Past President betreut.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Auf Verlangen von 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und eine Begründung enthalten.

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese hat im September oder Oktober stattzufinden. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen hiervon abweichen. Pflichttagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind für das abgelaufene Kalenderjahr:

- a.) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b.) Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers
- e.) Wahl des Vorstands, dessen Amtszeit mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar für die Dauer eines Kalenderjahres beginnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nicht Gegenstände der §§ 14 und 15 dieser Satzung zur Tagesordnung hat. Mit dieser Ausnahme bedürfen Mitgliederversammlungen grundsätzlich nur der einfachen Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied beantragt einzelne Wahlen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Sind beide verhindert, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Dieses wird durch den Vorstand bestimmt. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und – sofern er nicht die Versammlung geleitet hat – vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Deputy),
- c.) mindestens einem und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- d.) dem vorherigen Vorsitzenden (Immediate Past President).

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der ausscheidende Vorsitzende gehört dem Vorstand - ohne dass er gewählt wird - für ein weiteres Jahr als geborenes Mitglied mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes an. Scheidet der Immediate Past President vorzeitig aus seinem Amt aus, bleibt dieses Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes unbesetzt.

(4) Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Beisitzer durch den Vorstand ist möglich.

(5) Die Wiederwahl des Vorsitzenden ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig, der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(6) Der stellvertretende Vorsitzende soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz kandidieren. Sofern sich der Vorsitzende zur Wiederwahl stellt, kann sich seine Kandidatur um ein weiteres Jahr verschieben.

(7) Ein Mitglied des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss zum Kassenwart ernannt. Der Kassenwart hat die Aufgabe, die laufende Finanzsituation zu überwachen.

(8) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

(9) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.500,- bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(10) Mitglieder, die Mitglieder des Bundes- oder Landesvorstandes sind, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(11) Der Geschäftsführer der Vereinigung wird nach Absprache durch den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Seine Amtszeit sollte nicht länger als 4 Jahre sein.

(12) Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der Vereinigung.

(13) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind in einer Beschlussammlung zu dokumentieren.

(14) Der Vorstand hat zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Beirat sollte sich aus den Arbeitskreisleitern zusammensetzen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 33 % der Mitglieder anwesend sind und sich hiervon mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen für diese Satzungsänderung aussprechen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach 2 Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Vereinigung einem vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennenden gemeinnützigen wirtschaftsfördernden Zwecke zugeführt.

Stand: 25.09.2014